

Pressemitteilung

Chancen für die Agroforstwirtschaft im *Nature Restoration Law*

Der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e. V. begrüßt den hohen Stellenwert der Agroforstwirtschaft im verabschiedeten Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

12. September 2024

.....

Viele aktuell bestehenden Einschränkungen zur Umsetzung der Agroforstwirtschaft rühren aus dem Bedürfnis eines Stauerhalts her und sind hinderlich, positive Veränderungen in der Agrarlandschaft zu erreichen. Große Hoffnungen liegen daher auf dem am 18. August 2024 in Kraft getretenen „Gesetz zur Wiederherstellung der Natur“ (Verordnung (EU) 2024/1991).

Dieses neue EU-Gesetz gilt unmittelbar und legt rechtsverbindliche Wiederherstellungsziele für die langfristige Regeneration der Natur in Europa fest, mit dem übergeordneten Ziel, in 20 % der geschädigten Ökosysteme in der EU bis 2030 und in allen Ökosystemen bis 2050, Renaturierungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sollen allerdings nicht nur innerhalb von Schutzgebieten, sondern in der gesamten Landschaft durchgeführt werden. Die Bundesregierung hat jetzt zwei Jahre Zeit, nationale Wiederherstellungspläne zu erstellen und der EU-Kommission vorzulegen, sodass diese spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung umgesetzt werden können.

Rolle der Agroforstwirtschaft gestärkt

Erfreulicherweise sehen die EU-Kommission und der EU-Rat in der Agroforstwirtschaft eine sehr geeignete Maßnahme, die Landnutzung zugunsten des langfristigen Funktionierens und der langfristigen Produktivität der landwirtschaftlichen Ökosysteme anzupassen. Es wird gefordert, Flächen mit agrarökologischer Bewirtschaftung auszudehnen, konkret durch eine *„Vergrößerung der landwirtschaftlichen Fläche mit agrarökologischen Bewirtschaftungsmethoden wie ökologischer/biologischer Landwirtschaft oder Agroforstwirtschaft, Mischkulturen und Fruchtfolge, integriertem Pflanzenschutz und integriertem Nährstoffmanagement.“* Hierbei wird klargestellt, dass es nicht das Ziel ist, die landwirtschaftliche Nutzung einzustellen. Es geht darum, nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme zu schaffen, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Die Agroforstwirtschaft wird daher auch explizit auf der Liste von Beispielen für Wiederherstellungsmaßnahmen benannt (Anhang VII gemäß Art. 14 Abs. 16 der VO).

Finanzielle Unterstützung vorgesehen

Erfreulich ist auch, dass im Gesetz vorgesehen ist, dass die freiwillig erbrachten, nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden honoriert werden. *„Schließlich sind finanziell attraktive Finanzierungsprogramme für Eigentümer, Landwirte und andere Landnutzer, die sich freiwillig an solchen Verfahren beteiligen, von Bedeutung, um die langfristigen Vorteile der Wiederherstellung zu erzielen.“*

Agroforstgehölze werden keine gesetzlich geschützten Landschaftselemente

Ein wichtiger Indikator für die Erfassung und Einhaltung der Richtlinie ist der “Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt”, denn diese können die gesetzliche Pflicht bereits erfüllen. Die bekannten und überwiegend gesetzlich geschützten nicht-produktiven Landschaftselemente sind allerdings keine Agroforstsysteme und diese sollten auch nicht zu Landschaftselemente erklärt werden, denn sie zählen zur produktiven Fläche. Auch dafür hat der Gesetzgeber vorgesorgt, sodass die Sonderrolle für die Agroforstwirtschaft Berücksichtigung findet. Es können auch *“Produktive Bäume, die Teil nachhaltiger Agroforstsysteme sind, oder Bäume in extensiv genutzten alten Obstgärten auf Grünland und produktive Elemente in [...] Hecken“* als Landschaftselemente mit großer Vielfalt angesehen werden, wenn sie das in Absatz 2 Buchstabe b genannte Kriterium erfüllen und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Damit ist verbunden, dass diese Flächen nicht mit Düngemitteln oder Pestiziden behandelt werden, mit Ausnahme des Aufbringens von Festmist in geringem Umfang. Düngung und chemischer Pflanzenschutz sind in der landwirtschaftlichen Praxis der Agroforstwirtschaft weder praktikabel noch üblich.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Gesetz zur Wiederherstellung der Natur einige Potentiale für die Umsetzung und Förderung der Agroforstwirtschaft in Deutschland und letztlich in der EU aufgetan werden. Der DeFAF e. V. begrüßt die konkrete Benennung der Agroforstwirtschaft als geeignete Maßnahme zur Wiederherstellung der Natur ausdrücklich und wird die Umsetzung und Gestaltung im Rahmen der nationalen Wiederherstellungspläne gerne begleiten.

Quelle

Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401991

Über den Deutschen Fachverband für Agroforstwirtschaft e.V.

Der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V. setzt sich dafür ein, dass die Agroforstwirtschaft in Deutschland zukünftig verstärkt gefördert und in der Landwirtschaft als sehr nachhaltige und multifunktionell wirkende Form des Landbaus umgesetzt wird. Weitere Informationen unter www.agroforst-info.de.

Kontakt

Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V.
Dr. Rico Hübner / Anke Hahn (DeFAF Fachbereich Internationale Zusammenarbeit)
international@defaf.de, +49 355 752 132 44

Bei Veröffentlichung freuen wir uns über Zusendung eines Belegexemplars oder Links.